

der Einzelheiten der Produktion und der Verteilung ist damit wesentlich gewachsen.

Die Einführung des Vertragssystems war eine notwendige und richtige Maßnahme. Es hat sich in unserer wirtschaftlichen Praxis im allgemeinen gesehen bewährt; es hat dazu beigetragen, die Betriebe zum volkswirtschaftlichen Denken zu erziehen. Es hat in diesem Sinne dazu beigetragen, den Betriebsegoismus zwar noch nicht völlig, aber doch in einem bedeutenden Umfang zu überwinden. Es hat uns auch geholfen, in einer großen Zahl von Fällen Bedarf und Produktion konkret miteinander abzustimmen. Keineswegs sind jedoch bisher die Möglichkeiten voll ausgenutzt, die sich aus dem Vertragssystem zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Betriebe ergeben.

Je weiter unsere Entwicklung fortschritt, um so mehr zeigten sich aber auch die Mängel der 1951 mit der Vertragsverordnung getroffenen Regelung. Sie bestanden einmal darin, daß die Vertragsverordnung viele Fragen offenließ, für die die Praxis eine gesetzliche Entscheidung forderte, so daß es notwendig wurde, auf andere gesetzliche Bestimmungen zurückzugreifen. Das waren insbesondere die Bestimmungen des alten übernommenen BGB, die in vielfacher Hinsicht auf unsere neuen, sozialistischen Verhältnisse nicht paßten. Eine neue Regelung wurde immer dringender erforderlich.

Ein weiterer Mangel bestand darin, daß die Vertragsverordnung viele Fragen zu schematisch, zu starr regelte, nicht genügend elastisch für die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige war. Das galt insbesondere für die Regelung der Form der Verträge und der Frist für den Vertragsabschluß. So entstand aus der Praxis heraus die Forderung nach einer neuen Regelung, nach einem Vertragsgesetz, wie es nunmehr im Entwurf vorliegt. Bei der Neufassung der Bestimmungen, die in breitem Umfang und leidenschaftlich diskutiert wurden, haben die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen Berücksichtigung gefunden.

Zwei Schwerpunkte des Vertragswesens standen im Mittelpunkt der Diskussion über den Entwurf unseres Gesetzes. Das ist die bereits erwähnte Rolle des Vertrags als eines Mittels zur Fortführung der Planung, die erst mit dem Abschluß der Verträge vor Beginn des jeweiligen Planabschnitts beendet ist. Das sind zweitens die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge, insbesondere die Frage der Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Betriebe gegenüber den übergeordneten Organen.

Von großer Bedeutung für die erste Frage sind die Globalverträge, die dazu bestimmt sind, die Pläne verschiedener Wirtschafts- und Industriezweige zu koordinieren, die wechselseitigen Beziehungen ihrer Betriebe planmäßig zu organisieren sowie die Verantwortlichkeit der übergeordneten Organe für die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe zu erhöhen. Die Globalverträge werden die Hauptformen sein, mit denen die neu zu schaffenden WB der zentralgeleiteten Industrie und die WB der Bezirke ihre Aufgaben bei der Verbesserung der Zusammenarbeit der Betriebe durchführen werden.

Erstmalig sind im Gesetz auch die vorbereitenden Verträge geregelt, die dazu bestimmt sind, die Kontinuität der Produktion beim Übergang von einem Planabschnitt zum folgenden zu sichern, und die von den Betrieben vor Erhalt ihrer Planaufgaben zu diesen Zwecken abgeschlossen werden können. Sie sollen helfen, die wichtige Frage des Verlaufs der Produktion zu lösen.

Das Verfahren des Abschlusses der Liefer- und Leistungsverträge ist in dem Gesetz sehr elastisch geregelt. Die Besonderheiten der einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige erfordern hier eine eigene Regelung, die in den Allgemeinen Lieferbedingungen und in den Globalverträgen und -Vereinbarungen getroffen werden kann. Die Bestimmungen des Gesetzes kommen lediglich dann zur Anwendung, wenn eine solche spezielle Regelung für den einzelnen Industriezweig nicht vorhanden ist.

Breite Diskussionen sind über die Frage der Form des Vertrags geführt worden. Das Gesetz bringt hier eine befriedigende Regelung. Es verlangt Schriftform, die notwendig ist, weil die sozialistischen Verträge darauf gerichtet sind, die Produktion, die Verteilung und die Zusammenarbeit der Betriebe zu organisieren. Dies ist ohne genau kontrollierbare Festlegungen nicht möglich. Schriftform ist aber nicht nur die Urkundenform, die bisher zwingend vorgeschrieben war, und hierin bestand der Hauptmangel der bisherigen Regelung. Nach der neuen Regelung ist der Schriftform auch dann genügt, wenn die vertraglichen Vereinbarungen durch Briefwechsel, durch schriftliche Auftragserteilung und -bestätigung, durch Telegramm und Fernschreiben festgelegt werden. Damit ist die Kontrolle, die der Plan erfordert, gewährleistet und zugleich jeglichem Formularunwesen der Boden entzogen.

In der Diskussion über den Gesetzentwurf wurde u. a. die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, einen Vertrag dadurch zustande kommen zu lassen, daß sich der Empfänger des Angebots innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. innerhalb von 14 Tagen, nicht dazu äußert. Eine solche Verfahrensweise kann nicht als zureichend angesehen werden. Es besteht keine sichere Möglichkeit festzustellen, ob dem Empfänger ein solches Angebot überhaupt zugegangen war. Außerdem ist möglicherweise mit seinen Gegenvorschlägen zu rechnen, um einen Vertrag zustande zu bringen, der dann den Bedürfnissen nach Klarstellung aller Einzelheiten der Vertragsbeziehungen Rechnung trägt. In diesem Fall kann also ein Vertrag nicht zustande kommen.

Im Mittelpunkt der Diskussion um das Vertragsgesetz standen weiterhin die Fragen der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe. Das Gesetz geht hierbei davon aus, daß der Betrieb prinzipiell nur dann verantwortlich ist, wenn er schuldhaft seine Vertragsverpflichtungen verletzt, wobei er die konkreten, von ihm nicht abwendbaren Umstände nachweisen muß, die zur Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten führten.

Der Betrieb ist auch verantwortlich, wenn die Verletzung seiner Vertragspflichten die Folge einer einseitigen Weisung seines übergeordneten Organs ist. Das Gesetz geht von dem Prinzip aus, daß der Betrieb auch von seinem übergeordneten Organ geleitet wird, dessen Weisungen für den Betrieb unbedingt verbindlich sind.

Das Gesetz sieht weiter vor, daß der Betrieb für seinen Kooperationspartner verantwortlich ist, wenn dieser schuldhaft seine Vertragspflichten verletzt und dies dazu führt, daß der Betrieb seinerseits seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Betrieb ist gegenüber seinem Abnehmer verantwortlich und kann dann, wenn er die Folgen der Vertragsverletzung selbst nicht abwenden konnte, seinerseits Regreß gegen den schuldigen Kooperationspartner nehmen.

Besondere Prüfung verdiente auch die Frage, ob und inwieweit die Vertragsstrafe geeignet ist, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Partner durchzusetzen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Vertragsstrafe ein normierter Schadensersatz ist, der gefordert werden kann, wenn der Vertrag verletzt worden ist. Es braucht nicht nachgewiesen zu werden, ob und in welcher Höhe ein Schaden eingetreten ist. Der Vorschlag, auf die Vertragsstrafe völlig zu verzichten, kann nicht gutgeheißen werden. In vielen Fällen entsteht durch das Ausbleiben von Zulieferungen in den Betrieben ein Schaden, der seiner Höhe nach rechnerisch gar nicht nachzuweisen ist. Es würde eine große Beanspruchung der Betriebe darstellen, wenn sie rechnerisch die Höhe eines solchen Schadens im einzelnen nachweisen müßten. Die Vertragsstrafe vermag den Betrieben in unkomplizierter Weise zum Ausgleich eines solchen Schadens zu verhelfen. Ist dagegen in Ausnahmefällen den Betrieben nachweislich ein noch höherer Schaden entstanden, so können sie auch den die Vertragsstrafe übersteigenden Betrag fordern.

Im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe war andererseits zu prüfen, ob die Betriebe verpflichtet sein sollen, derartige Vertragsstrafen in jedem Fall zu be-